

Nationale Woche 2017

Das Erwachsenenschutzrecht im
Spannungsfeld zwischen Freiheit und
Zwang – zwischen Selbst- und
Fremdbestimmung

Ziele

- Kennen Grundsätze Erwachsenenschutzrecht (ESR)
- Kennen Grundsätze Berufskodex der Sozialen Arbeit (BK)
- Auseinandersetzung mit Spannungsfeldern der Selbst- und Fremdbestimmung beim Erwachsenenschutzrecht

Methodik

- Kurzer theoretischer Input über den Erwachsenenschutz und den Berufskodex der Sozialen Arbeit
- Gruppenarbeit: Spannungsfelder anhand Fallbeispiel erarbeiten
- Präsentation der Ergebnisse und Diskussion im Plenum

Fragen

- Welche Spannungsfelder können bei der Durchführung von Abklärungen bei Gefährdungsmeldungen bzw. beim Führen von Beistandschaften im Erwachsenenschutz auftreten (Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung)?
- Welche Handlungsmöglichkeiten aufgrund welchen Handlungsmaximen und Grundwerten der Sozialen Arbeit und des Erwachsenenschutzrechtes stehen der abklärenden Person bzw. der/des BerufsbeiständIn beim Umgang mit diesen Spannungsfeldern zur Verfügung.

Erwachsenenschutzrecht

- Leitmotiv des Erwachsenenschutzrechts
Artikel 360 bis 456 ZGB :

Wohl der hilfsbedürftigen Person steht im Mittelpunkt (d.h. bei Entscheidungen der KESB soll die angestrebte Lösung dem Wohl der hilfsbedürftigen Person entsprechen).

Erwachsenenschutzrecht

- Menschenbild
 - Volljährige urteilsfähige Personen:
 - sind im Grundsatz eigen- und selbständige Rechtsobjekte (Handlungsautonomie bzw. Handlungsfähigkeit)
 - Sind soziale Wesen mit Recht auf freie Lebensgestaltung
 - sind Träger von Grundrechten
 - haben Anspruch auf (umfassenden) Schutz bei Schwächezuständen

Bundesverfassung

- Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung: Recht auf persönliche Freiheit (insbesondere körperliche und geistige Unversehrtheit) und auf Bewegungsfreiheit

Erwachsenenschutzrecht

- Handlungsfähigkeit
 - Kann eingeschränkt werden
 - Infolge Schwächezustand und damit verbunden einer Selbst- bzw. Fremdgefährdung
 - Es besteht ein Schutzbedarf
 - KESB ordnet einschränkende Massnahmen an

Erwachsenenschutzrecht

- Schwächezustand (Art. 390 ZGB)
 - Geistige Behinderung
 - Psychische Störung
 - Ähnlicher Schwächezustand wie z.B. Unerfahrenheit, Misswirtschaft
 - Vorübergehende Urteilunfähigkeit oder Abwesenheit
- ✓ Person kann ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht selbständig erledigen
- ✓ Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen
- ✓ Antrag durch die betroffene oder eine Drittperson

Erwachsenenschutzrecht

- Grundsätze
 - Sicherstellung des Wohl und Schutzes von hilfsbedürftigen Personen (Art. 388 Abs. 1 ZGB)
 - Erhalt und Förderung der Selbstbestimmung (Art. 388 Abs. 2 ZGB)
 - Subsidiarität: Anordnung einer Massnahme erst nach Prüfung privater und öffentlicher Hilfsangeboten (Art. 389 Abs. 1 ZGB)
 - Verhältnismässigkeit: (Art. 389 Abs. 2 ZGB)

Erwachsenenschutzrecht

- Instrumente der Selbstbestimmung
 - Massnahmen, die Personen selber treffen können, damit ihr Selbstbestimmungsrecht über die Zeit der eigenen Urteilsunfähigkeit gewahrt werden kann:
 - Vorsorgeauftrag (Art. 360 – 369 ZGB)
 - Patientenverfügung (Art. 370 – 373 ZGB)

Erwachsenenschutzrecht

- Instrumente der Selbstbestimmung
 - Vorschlagsrecht bei Bestimmungen der Beistandsperson
 - Vorschlag einer Vertrauensperson als Beistandsperson durch die betroffene Person (Art. 401 ZGB)
 - Bundesgerichtsentscheid vom 03.12.2013 (Verletzung des Rechts auf Gehör)

Erwachsenenschutzrecht

- Instrumente der Selbstbestimmung:
 - Bestimmungen über die Mandatsführung (Art. 405 – 418 1 ZGB):
 - Respektierung der Selbstbestimmung der betroffenen Person durch die Beistandsperson (Art. 406 Abs. 1)
 - Vertrauensverhältnis (Art. 406 Abs. 2 ZGB)
 - Eigenes Handeln der betroffenen Person (Art. 407)
 - Erläuterung der Rechnung (Art. 410 Abs. 2 ZGB)
 - Beizug bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes (Art. 411 Abs. 2 ZGB)
 - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 413 ZGB)

Ziel: Achtung der Persönlichkeit, Transparenz, Stärkung Eigenaktivität und Selbstverantwortung

Erwachsenenschutzrecht

- Instrumente der Selbstbestimmung:
 - Schutz von urteilsunfähigen Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 – 387)
 - Betreuungsvertrag (Art. 382 Abs. 1 ZGB)
 - Berücksichtigung der Wünsche (Art. 382 Abs. 2 ZGB)
 - Schutz der Persönlichkeit (Art. 386 Abs. 2 ZGB)
 - Freie Arztwahl
 - Förderung Kontakte ausserhalb des Heim

Ziel: Achtung der Persönlichkeit, Transparenz, Stärkung Eigenaktivität und Selbstverantwortung

Erwachsenenschutzrecht

- Massschneidung:
 - Optimale und subtile Eingriffe in die Handlungsfreiheit und Handlungsfähigkeit
 - punktuelle Anordnung in Bezug auf ein einzelnes Geschäft bis hin zu einer umfassenden Beistandschaft
 - Umschreibt die Aufgabenbereiche „Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr“
 - Differenziert und konkretisiert die Dauer- und/oder Einzelaufgaben in den einzelnen Aufgabenbereiche

Erwachsenenschutzrecht

- Aufgaben der Beistandsperson
 - Werden von der KESB definiert aufgrund Bedürfnissen der betroffenen Person (Art. 391 Abs. 1 ZGB)
 - Sind in der Ernennungsurkunde festgehalten
 - Mögliche Aufgabenbereiche (Art. 391 Abs. 2 ZGB)
 - Personensorge
 - Vermögenssorge
 - Rechtsverkehr
 - Wiederkehrende oder periodische Bedarfsabklärung – und Ermittlung und Planung des Vorgehens im Einzelfall
 - Leistungen zur Unterstützung und Förderung der möglichst selbstständigen Lebensbewältigung
 - Erschliessung aller lebensnotwendigen und die Selbständigkeit fördernden materiellen und immateriellen Güter sowie nach Bedarf deren Verwaltung

Erwachsenenschutzrecht

- Anordnung einer Massnahme (Art. 389 ZGB)
 - Die Unterstützung durch Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder als ungenügend erscheint (Subsidiarität)
 - Bei Urteilsunfähigkeit keine oder keine ausreichende Vorsorge getroffen worden ist und diese Massnahme von Gesetzes wegen ungenügend ist
 - Jede Massnahme muss erforderlich und geeignet sein (Verhältnismässigkeit)

Erwachsenenschutzrecht

- Eine behördliche Massnahme beschränkt die Handlungsfähigkeit
 - durch Einschränkung am Rechtsleben
 - durch Verhaltensvorschriften
 - in der persönlichen Bewegungsfreiheit (FU)

Ziel: Wahrung Wohl der betroffenen Person.

Erwachsenenschutzrecht

- Eine angeordnete Massnahme bedeutet ein Eingriff und ist eine hoheitliche Fremdbestimmung:
 - bedarf besonderer Rechtsfertigung
 - bedarf einer sorgfältigen Abklärung und Regelung
 - bedarf eines besonderen Rechtsschutzes vor ungerechtfertigter oder überschüssender Fremdbestimmung

Berufskodex der Sozialen Arbeit

Menschenbild und Leitidee

„Die Soziale Arbeit gründet ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnende Würde sowie den Rechten, die daraus folgen.“

Berufskodex, III 8 Abs. 1

Berufskodex der Sozialen Arbeit

- Grundsätze
 - Gleichbehandlung
 - Selbstbestimmung
 - Partizipation
 - Integration
 - Ermächtigung

Berufskodex: III, 8 Abs. 4 – 8

Berufskodex der Sozialen Arbeit

- Grundsatz der Selbstbestimmung

„Das Anrecht jeden Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Andere.“

Berufskodex der Soziale Arbeit

- Handlungsprinzipien und – maximen der Sozialen Arbeit
 - Reflektierte und kontrollierte empathische Zuwendung
 - Verantwortungsvoller Umgang mit Machtgefälle zwischen sich und Klientel
 - Positionsmacht
 - Entwicklung Wissens- und Handlungskompetenzen und berufsethischem Bewusstsein
 - Interdisziplinäre Lösungsfindungen

Berufskodex: IV, 10 - 16

Gruppenarbeit

Mögliche Spannungsfelder

KESB / Beistandsperson

Anordnung einer behördlichen Massnahme durch die KESB oder **Antrag zur Anordnung** einer behördlichen Massnahme durch die Beistandsperson zum Schutz und Wohl der betroffenen Person und mit dem Ziel die Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern im Einverständnis der betroffenen Person

Eingriff in die Selbstbestimmung aufgrund der Schutzbedürftigkeit

Schutzbedürftige Person

Eine behördliche Massnahmen kann die betroffene Person einerseits entlasten und sie andererseits in ihrer selbstbestimmten Lebensführung einschränken

Selbstbestimmte Lebensführung

Mögliche Spannungsfelder

KESB / Beistandsperson

Anordnung einer behördlichen Massnahme durch die KESB oder **Antrag für die Anordnung** einer behördlichen Massnahme durch die Beistandsperson zum Schutz und Wohl der betroffenen Person und mit dem Ziel die Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern ohne Berücksichtigung des Willens oder gegen den Willen der betroffenen Person

Eingriff in die Selbstbestimmung aufgrund Schutzbedürftigkeit und Grenzen des Selbstschutzes

Schutzbedürftige Person

Die behördliche Massnahmen kann die selbstbestimmte Lebensführung einschränken, da sie gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet wurde.

Selbstbestimmte
Lebensführung

Mögliche Spannungsfelder

KESB / Beistandsperson

Grenzen bei der **Umsetzung einer behördlichen Massnahme** aufgrund Erwartungen, Wünsche und Bedürfnisse (Selbstbestimmungsrecht) der betroffenen Person versus Schwächezustand und Schutzbedarf der betroffenen Person

Schutzbedürftige Person

Beispiel: wenn eine Person aufgrund ihrer zunehmenden Demenz und damit verbunden einer zunehmenden Selbstgefährdung keine Unterstützung von der Beistandsperson und weiteren erforderlichen Unterstützungsangeboten annehmen will

Wille und selbstbestimmte Lebensführung

Mögliche Spannungsfelder

KESB / Beistandsperson

Grenzen der **Umsetzung der Massnahme** aufgrund Erwartungen, Wünsche und Bedürfnisse des Umfeldes der betroffenen Person versus Erwartungen, Wünsche und Bedürfnissen der betroffenen Person

Umfeld der schutzbedürftigen Person

Beispiel: wenn die Angehörigen einer schutzbedürftigen älteren Person aufgrund ihrer beginnenden Demenz von der KESB/Beistandsperson erwarten, dass diese in ein Altersheim untergebracht wird, obwohl diese zu Hause bleiben will und der Schutzbedarf mit ambulanten Unterstützungsmassnahmen auf privater und professioneller Ebene gewährleistet werden kann.

Mögliche Spannungsfelder

Definitionen

Bei der Definition des Schwächezustandes finden Wertungen statt, welche von geltenden gesellschaftlichen Wertmassstäben abhängen.

Weitere wertende Elemente sind: Frage der Urteilsfähigkeit, der Prognosestellung, der Schutzbedürftigkeit.

KESB / Beistandsperson

Sorgfältige Prüfung und Abklärung eines allfälligen Antrages durch die Beistandsperson an die KESB beziehungsweise einer allfälligen Anordnung durch die KESB mit Einbezug des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Personen

Mögliche Spannungsfelder

KESB / Beistandsperson

Rechtfertigung der täglichen Arbeit

Öffentlichkeit

Beispiel: Verschiedene Politiker, Privatpersonen etc. verlangen, dass die KESB abgeschafft wird, mit der Begründung, dass diese sich willkürlich in Familienangelegenheiten einmische, überfordert sei und dies hohe Kosten mit sich bringe.

Unmut und Ärger der Öffentlichkeit